

Beschreibung der Anschlussstelle, des Netzanschlusses sowie der Netzanschlussleistung

(Anlage 2)

1. Anschlussstelle, Netzanschluss

1. Bezeichnung des Netzanschlusses	
2. Ort der Energieübergabe/Eigentumsgrenze	
3. Zählpunktbezeichnung (soweit vorhanden)	
4. Mindestentnahmedruck	
5. Vorzuhaltende Leistung an der Eigentumsgrenze	
6. zugeordnetes Marktgebiet	
Weitere Angaben	

2. Umfang der Anschlussnutzung, Reduzierung der vorzuhaltenden Leistung

Grundsätzlich darf der Anschlussnutzer den Netzanschluss im oben stehenden Umfang nutzen (... kWh/h). Eine Nutzung in diesem Umfang ist dem Anschlussnutzer aber nicht gestattet, soweit dem Netzbetreiber die Anschlussnutzung durch den Anschlussnutzer in dem Umfang von ... kWh/h aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht zumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, soweit und solange

- dem Netzbetreiber im Rahmen der internen Kapazitätsbestellung vom vorgelagerten Netzbetreiber Kapazitäten entweder nicht oder nur unterbrechbar gewährt worden sind und der vorgelagerte Netzbetreiber die unterbrechbar gewährten Kapazitäten tatsächlich unterbricht **oder** der Netzbetreiber – nach ordnungsgemäßer Kapazitätsbestellung beim vorgelagerten Netzbetreiber entsprechend den Vorgaben der geltenden „Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen“ und vollständiger fester Gewährung dieser bestellten Kapazitäten – dem Anschlussnutzer eine Nutzung im Umfang bis zu ... kWh/h aufgrund der dem Netzbetreiber gewährten Gesamtkapazität nicht ermöglichen kann
- **und** trotz der Durchmischung mit den übrigen Entnahmen aus dem Netz des Netzbetreibers eine Überschreitung der vom vorgelagerten Netzbetreiber gewährten Kapazitäten droht.

In diesen Fällen kann der Netzbetreiber vom Anschlussnutzer verlangen, den Umfang der Nutzung auf bis zu ... kWh/h zu reduzieren. Das Reduzierungsverlangen ist unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Ansprechpartner für das Reduzierungsverlangen auf Seiten des Anschlussnutzers ist:

(vom Anschlussnutzer einzutragen)

Der Anschlussnutzer gewährleistet, dass der o. g. Ansprechpartner 24 Stunden erreichbar ist.

Dem Reduzierungsverlangen des Netzbetreibers hat der Anschlussnutzer innerhalb von **2 Stunden** nachzukommen.

Kommt der Anschlussnutzer diesem Verlangen nicht nach, hat der Netzbetreiber einen Anspruch gegen den Anschlussnutzer auf Erstattung der Kosten, die ihm wegen der Überschreitung der vom vorgelagerten Netzbetreiber gewährten Kapazitäten entstehen. Darüber hinaus stellt der Anschlussnutzer den Netzbetreiber von allen Schäden frei, die andere Marktpartner, z. B. der vorgelagerte Netzbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber in Folge der Überschreitung geltend machen. Voraussetzung ist,

dass die Überschreitung dem Anschlussnutzer zuzuordnen ist, weil er mehr als den vom Netzbetreiber gestatteten Umfang der Anschlussnutzung in Anspruch genommen hat.

3. Reduzierung des Mindestentnahmedrucks

Der im Netz des Netzbetreibers verfügbare Mindestentnahmedruck ist abhängig von dem vom vorgelagerten Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Übernahmedruck. Der Netzbetreiber kann den Mindestentnahmedruck gemäß Ziffer 1 Nr. 4 daher nicht garantieren. Der Netzbetreiber ist daher berechtigt, den Mindestentnahmedruck gemäß Ziffer 1 Nr. 4 nach Vertragsschluss anzupassen. Dies gilt nur, wenn der vorgelagerte Netzbetreiber die derzeit mit dem Netzbetreiber vereinbarten bzw. die bislang gewährten Mindestentnahmedrücke an den gemeinsamen Netzkopplungspunkten anpasst und der Netzbetreiber infolgedessen nicht mehr in der Lage ist, dem Anschlussnehmer den Mindestentnahmedruck gemäß Ziffer 1 Nr. 4 bereitzustellen. Die Anpassung gegenüber dem Anschlussnehmer erfolgt in dem Umfang, der aufgrund der Druckanpassung durch den vorgelagerten Netzbetreiber notwendig ist.

4. Marktgebietszuordnung, Marktgebietswechsel

Die vorstehend beschriebene/-n Anschlussstelle/-n des Anschlussnehmers ist/sind zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem Marktgebiet NetConnect Germany (**Gaspool**) zugeordnet (siehe Ziffer 1 Nr. 6). Ein späterer Marktgebietswechsel ist nur möglich, wenn keine physikalischen bzw. technischen Gründe dagegen sprechen und die vorhandenen Kapazitäten einen Wechsel zulassen. Ein Wechsel der Marktgebietszuordnung bzw. eine Anfrage hiernach erfolgt über die Prozesse der Festlegung GeLi Gas. Kommt es zu einem Marktgebietswechsel, bestätigen die Vertragsparteien dies zusätzlich in Textform, und die Bestätigung wird dem Vertrag als Anlage 2.1 beigelegt.